



Kreditservicing & Umsatzsteuer – Ist eine Umsatzsteuerbefreiung möglich?

7. Informationsforum KreditServicing 2008

Gliederung

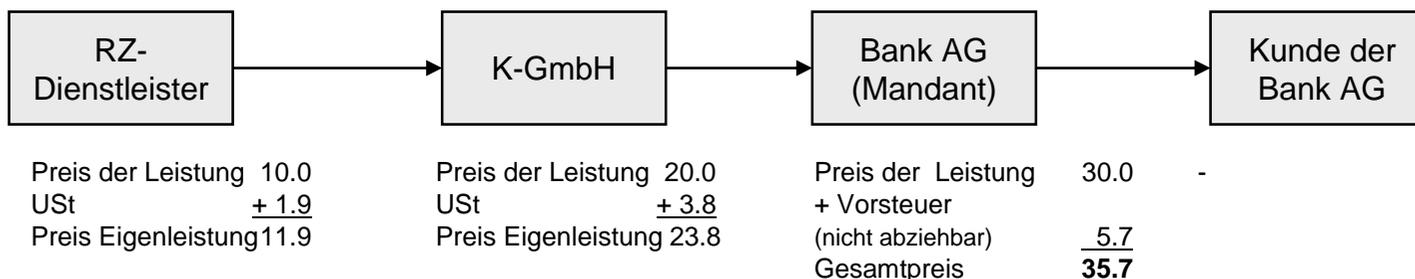
1. Einführung: Outsourcing des Kredit-Servicings und Umsatzsteuer
2. Uneinheitliche Auslegung/Umsetzung des geltenden EU-Rechts
3. Lage in Deutschland
4. Neue Ansätze auf EU-Ebene

1. Einführung: Outsourcing des Kredit-Servicings und Umsatzsteuer

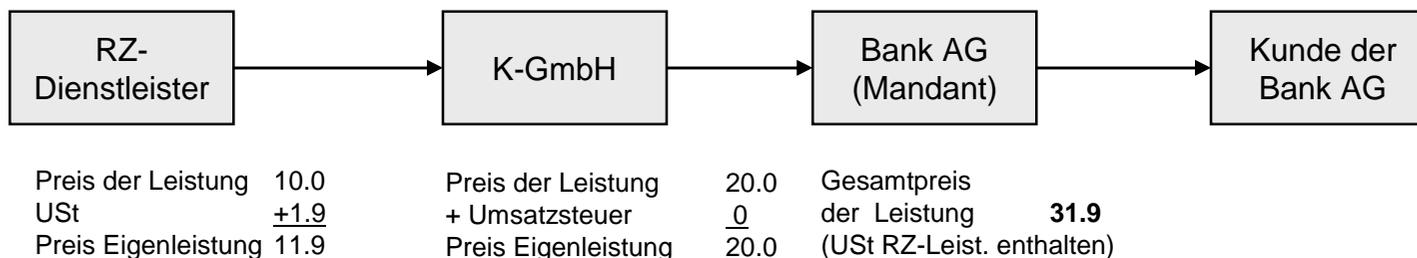
- § Vor einer Auslagerung an einen Dritten handelt es sich bei den Leistungen um nicht steuerbare Innenumsätze
- § Durch die Auslagerung fällt derzeit im Regelfall Umsatzsteuer an (zuletzt bestätigt durch ein Urteil des BFH vom 12.06.2008 bei genossenschaftlichen Rechenzentralen)
- § Durch das Vorsteuerabzugssystem (§ 15 Abs. 1 UStG) kann das auslagernde Unternehmen die von ihm an den Dienstleister abzuführende Umsatzsteuer mit der von Dritten erhaltenen Umsatzsteuer verrechnen
- § Im Ergebnis ist damit **im Regelfall** nur der Endverbraucher wirtschaftlich belastet
- § Das **Problem**: die Vermittlung und Gewährung von Krediten sowie eine Vielzahl anderer Bankleistungen sind **für Banken** umsatzsteuerfrei
- § Die **Folge**: Die bei der Auslagerung an den Dienstleister zu zahlende Umsatzsteuer (z.B. für das Kredit-Servicing) kann bei Banken mangels vom Endkunden erhaltender Umsatzsteuer nicht neutralisiert werden und führt so zu einer echten Erhöhung der Kosten bei Auslagerung.

1. Einführung: Outsourcing des Kredit-Servicings und Umsatzsteuer Auswirkung in der Praxis – Ein Beispiel

**Annahme: Leistung der Kreditfabrik GmbH ist umsatzsteuerpflichtig;
Leistung der Bank AG ist steuerfrei**



Annahme: Leistung der Kreditfabrik GmbH ist umsatzsteuerfrei; Leistung der Bank AG ist steuerfrei



2. Uneinheitliche Auslegung/Umsetzung des geltenden EU-Rechts: Aktuelle Fassung des Art. 135 Abs. 1 RL 2006/112 EG

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

- a) Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden;
- b) die Gewährung und Vermittlung von Krediten **und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber**;
- c) die Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien **sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber**;
- d) Umsätze – einschließlich der Vermittlung – im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren, mit Ausnahme der Einziehung von Forderungen;
- e)

2. Uneinheitliche Auslegung/Umsetzung des geltenden EU-Rechts

Umsatzsteuerfreiheit für Outsourcing-Projekt im Kreditabwicklungsgeschäft in Großbritannien wurde positiv entschieden:

Die von der Electronic Data System Ltd. an die Lloyds TSB Bank PLC erbrachten Leistungen sind umsatzsteuerbefreit

Problem: Diese Entscheidung ist nicht bindend für die deutsche Finanzverwaltung

2. Uneinheitliche Auslegung/Umsetzung des geltenden EU-Rechts

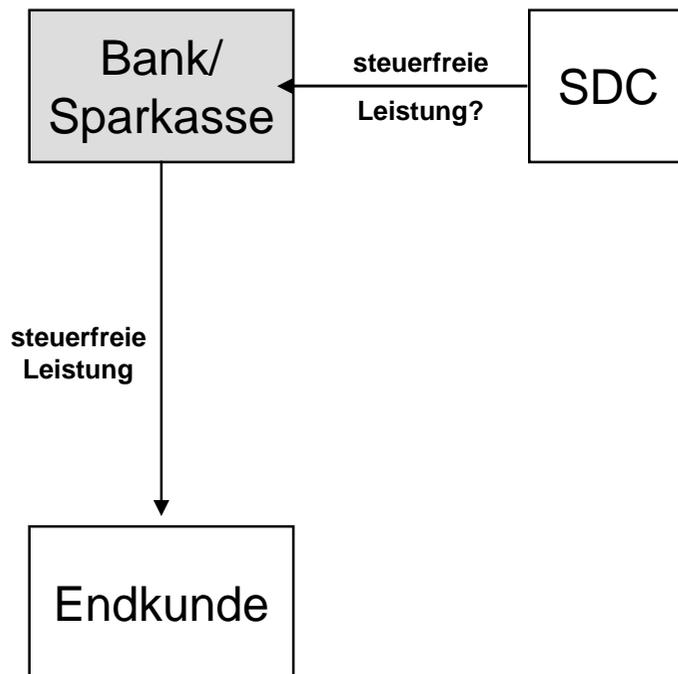
EuGH-Entscheidungen:

§ Ausgelagerte Leistungen im Bankenbereich können unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerbefreit sein (insbesondere ausgelagerte Zahlungsverkehrsleistungen sind umsatzsteuerbefreit)

⇒ Grundsätze dieser Entscheidungen sind auch auf ausgelagerte Leistungen im Kreditgeschäft übertragbar

2. Uneinheitliche Auslegung/Umsetzung des geltenden EU-Rechts Die Rechtsprechung des EuGH – Beispiel SDC-Entscheidung

Überweisungsumsätze – Urteil „SDC“ vom 05.06.1997



- n Dienstleistungen müssen ein im Großen und Ganzen **eigenständiges Ganzes** bilden, das die **spezifischen** und **wesentlichen** Funktionen eines Umsatzes im Überweisungsverkehr erfüllt.
- n Für die Anwendung der Steuerbefreiung **ist die Person des Leistenden unerheblich** (keine Bankerlaubnis).
- n Die befreite Leistung ist von rein technischen Dienstleistungen zu unterscheiden.
- n Die Frage der **Verantwortung** für die spezifischen und wesentlichen Elemente der Umsätze richtet sich nach funktionalen Aspekten, nicht nach dem Zivilrecht der einzelnen Mitgliedstaaten (autonome Auslegung).

3. Die Lage in Deutschland

Die Auffassung der Finanzverwaltung

- § BMF: Rechenzentrumsleistungen beschränken sich regelmäßig auf die technische und elektronische Abwicklung, keine Überweisung im Sinne des § 676 a BGB
- § Sicht des BMF ist eng und (wohl gegen die Rechtsprechung des EuGH) zu sehr am deutschen Zivilrecht orientiert

EuGH-Vorgaben in der deutschen Rechtsprechung

- § BFH vom 13.07.2006: Verantwortlichkeit im Sinne der EuGH-Rechtsprechung bedeute auch die Verantwortlichkeit für Fehler (Haftung)
- § FG München vom 09.03.2005 verlangt für Verantwortung darüber hinaus „dispositive Entscheidungsmacht“
- § BFH 12.06.2008: lehnte Befreiung mit Hinweis auf die konkrete vertragliche Vergütungsgestaltung ab

3. Die Lage in Deutschland

Rechtslage in Deutschland derzeit nicht abschließend geklärt:

- § Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch andere als den Kreditgeber ist in Deutschland nicht umsatzsteuerbefreit

- § Kredit-Servicing Leistungen eines nicht innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft befindlichen Dienstleisters können – und werden derzeit - als umsatzsteuerpflichtige Kreditverwaltungsleistung eingestuft

3. Die Lage in Deutschland: heutige Lösungsansätze

Strukturierung des Dienstleisters in sog. Mehrmütterorganschaft

- § Mehrere Gesellschaften gründen eine Gesellschaft und schließen Konsortial- oder Stimmbindungsverträge, so dass eine umsatzsteuerliche Organschaft erreicht wird
- § Folge: Leistungen der Tochtergesellschaft unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer
- § Nachteil: kompliziertes Verfahren, wenig erprobt, auf vorhandene Dienstleister nicht anwendbar, damit nicht markttauglich

Antrag auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt:

- § Zeitliche Dimensionen: Verbindliche Auskunft muss vor Sachverhaltsverwirklichung vorliegen
- § Vorgehensweise: zunächst Entwurf einreichen
- § Informelle Abstimmung

Zwischenergebnis:

- § Der EuGH erklärte Abwicklungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen für umsatzsteuerfrei bei Finanzdienstleistern
- § Fehlende abschließende Klarheit, wie EuGH-Kriterien auszulegen sind
- § Uneinheitliche Auslegung der Richtlinie und EuGH-Rechtsprechung in den EU-Mitgliedsstaaten
- § Derzeitige Rechtslage erschwert die betriebswirtschaftlich sinnvolle Auslagerung des Kredit-Servicings auf Dritte (Outsourcing), da faktische Verteuerung durch Umsatzsteuer vom Dienstleister gehoben werden muss ohne dass dieser Produktivitätsfortschritt schon zu einem Kostenvorteil führt
- § Noch nicht abschließend geklärte Rechtslage in Deutschland erfordert ggf. Abstimmung mit der Finanzverwaltung (Antrag auf verbindliche Auskunft)

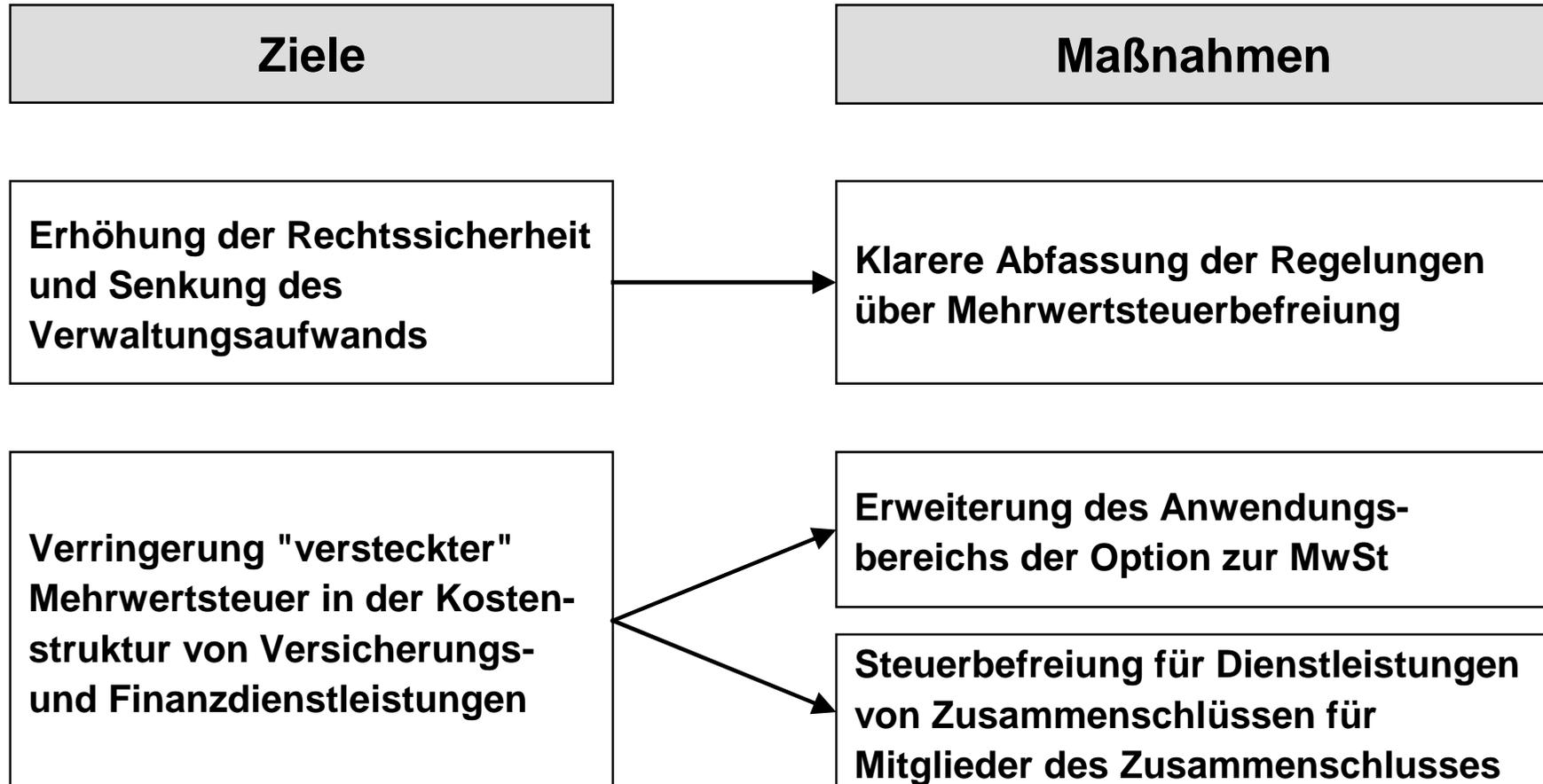
4. Neue Ansätze auf EU-Ebene

- § Fehlende Aktualität der Richtlinie 2006/112 EG für Outsourcing, die uneinheitliche Umsetzung in den Mitgliedsstaaten sowie eine komplexe EU-Rechtsprechung und deren uneinheitliche Interpretation durch nationale Gerichte haben die EU-Kommission zu einem Reformvorschlag bewogen

- § Insbesondere die versteckte Umsatzsteuer und die Frage der Ermittlung abziehbarer Vorsteuern sind für Finanzdienstleister problematisch.

- § Kernanliegen der Reform ist eine einheitliche Anwendung der Mehrwertsteuerbefreiungsvorschriften.

4. Neue Ansätze auf EU-Ebene – Ziele und geplante Maßnahmen



4. Neue Ansätze auf EU-Ebene – Derzeitiger Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- § Vorschlag der EU-Kommission vom 28.11.2007 zur Änderung der Richtlinie 2006/112 EG und
- § Vorschlag für Verordnung zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur geänderten Richtlinie 2006/112 EG vom 28.11.2007 – soll bisherige uneinheitliche Auslegung verhindern, da Verordnungen unmittelbar gelten, nicht umgesetzt werden müssen
- § Lesung im EU-Parlament am 23.09.2008: Annahme mit Änderungsvorschlägen
- § Da Vorschläge des EU-Parlaments für dieses Thema nicht bindend, Ablehnung durch EU-Kommission am 25.09.2008
- § Datum der Verabschiedung noch unklar
- § Geplantes In-Kraft-Treten zum 01.01.2010

4. Neue Ansätze auf EU-Ebene – Neuregelung des Art. 135 RL 2006/116 EG

Art. 135 Abs. 1 derzeitige Fassung:	Art. 135 Abs. 1 nach dem Vorschlag der EU-Kommission:
a) <u>Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden;</u>	a) Versicherung und Rückversicherung;
b) die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber;	b) die Gewährung von Krediten und die <i>Garantieübernahme für Schulden infolge der Kreditgewährung;</i>
c) die <i>Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien</i> sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber;	c) Umsätze im Zusammenhang mit Finanzeinlagen und der Führung von Konten;
d) <i>Umsätze</i> – einschließlich der <u>Vermittlung</u> – im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, <i>im Geschäft mit Forderungen</i> , Schecks und anderen Handelspapieren, mit Ausnahme der Einziehung von Forderungen;	d) den Währungsumtausch und die Bereitstellung von Bargeld;
e) Umsätze – einschließlich der <u>Vermittlung</u> –, die sich auf Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, mit Ausnahmen von Sammlerstücken, d.h. Münzen aus Gold, Silber oder anderem Metall sowie Banknoten, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden oder die von numismatischem Interesse sind;	e) die Lieferung von Wertpapieren;
f) Umsätze – einschließlich der <u>Vermittlung</u> , jedoch nicht der Verwahrung der Verwaltung -, die sich auf Aktien, <i>Anteile an Gesellschaften und Vereinigungen</i> , Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere beziehen, mit Ausnahme von Warenpapieren und der in Art. 15 Abs. 2 genannten Rechte und Wertpapiere;	f) <u>die Vermittlung der unter den Buchstaben a bis e genannten Versicherungs- und Finanzumsätze;</u>
g) die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen;	g) die Verwaltung von Investmentfonds;

4. Neue Ansätze auf EU-Ebene – Die Neuregelung im Überblick

§ Der neue Art. 135 Abs. 1a RL-E

“Die in Absatz 1 Buchstaben a bis e vorgesehene Steuerbefreiung ist auf die Erbringung eines jeden Bestandteils einer Finanz- oder Versicherungsdienstleistung anzuwenden, **der ein eigenständiges Ganzes bildet und die spezifischen und wesentlichen Eigenschaften der steuerbefreiten Dienstleistung aufweist.**“

§ Die Auslegungsverordnung

§ Besondere Bedeutung für die Konkretisierung, Auslegung und Anwendung der Richtlinienvorschrift gewinnt die von der Kommission entworfene Auslegungsverordnung zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen.

§ Die Verordnung nennt für die einzelnen Umsätze beispielhaft Leistungsbestandteile, die den spezifischen und wesentlichen Charakter der steuerbefreiten Dienstleistungen aufweisen.

4. Neue Ansätze auf EU-Ebene – Klarere Abfassung der bestehenden Vorschriften durch

- § Festlegung der Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerbefreiung auf Grundlage objektiver wirtschaftlicher Kriterien
- § Einführung eigenständiger Steuerbefreiung für die Erbringung eines jeden
 - § Bestandteils
 - § einer Versicherungs- und Finanzdienstleistung, der
 - § ein eigenständiges Ganzes bildet und
 - § die spezifischen und wesentlichen Eigenschaften der steuerfreien Dienstleistung aufweist
- § Einführung eines einheitlichen Begriffs der Vermittlung bei Versicherungs- und Finanzdienstleistungen

4. Neue Ansätze auf EU-Ebene – Die Neuregelung im Bereich Kredit-Servicing

§ Der neue Art. 135 Abs. 1 lit b) RL-E:

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

“Die Gewährung von Krediten und die Garantieübernahme für Schulden in Folge der Kreditgewährung“

§ Der Entwurf der Auslegungsverordnung definiert in Art. 3 und 15

§ u.a. durch unbewegliches oder bewegliches Vermögen gesicherte Darlehen als „Gewährung von Krediten“, daher sowohl Ratenkredite an Konsumenten wie auch Hypothekenkredite erfasst

§ Den Kreditabschluss, für den Kredit erforderliche Aufzeichnungen sowie Vereinbarung über Auszahlungsmodalitäten und Überwachung der Kreditzahlungen als Dienstleistungen, die den „spezifischen und wesentlichen Charakter der Gewährung von Krediten“ aufweisen

4. Neue Ansätze auf EU-Ebene – Die Neuregelung im Bereich Kredit-Servicing

- § Die Erbringung der Neugeschäftsbearbeitung einschließlich Kreditzusage/-absage, Bewertung von Sicherheiten nach Kriterien der Bank sind damit zukünftig Dienstleistungen, die umsatzsteuerbefreit sind.
- § Unklar ist, ob auch die Verwaltung des Kreditbestands nach Auszahlung als eigenständige Dienstleistung steuerbefreit sein wird: genannt wird in der Auslegungsverordnung nur die Überwachung der Kreditzahlungen, nicht aber andere Leistungen wie Prolongationsbearbeitung, Leistungen im Zusammenhang mit der Kreditbeendigung wie Sicherheitenfreigaben sowie andere typische Leistungen wie Schuldnerwechsel, Mahnwesen etc.
- § Da nach bisheriger Rechtsprechung des EuGH die Begriffe eng auszulegen sind (da es sich um Ausnahmen handelt), wäre es wünschenswert, dass hier noch Präzisierungen erfolgen. Ein Grund für die Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!